

Wer kann die Zuschüsse erhalten?

Kinder und Jugendliche können die Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen, wenn die Familien eine der folgenden staatlichen Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungen
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Die Leistungen gibt es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr.

Ausnahme: Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nur bis zum 18. Lebensjahr.

Was muss man tun, um die Zuschüsse zu erhalten?

Bei Leistungsbezug vom Jobcenter, von Sozialhilfe oder von Asylbewerberleistungen ist kein gesonderter Antrag auf BuT-Leistungen erforderlich. Die gewünschten BuT-Leistungen müssen aber noch durch geeignete Nachweise konkretisiert werden.

Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen alle Leistungen gesondert beantragen.

Übrigens: Nachhilfe muss immer extra beantragt werden.

Nähere Informationen und Beratung erhalten Sie hier:

Büro für Bildung und Teilhabe im:
Jobcenter Salzburg
Lichtenberger Str. 2a
38226 Salzburg

Telefon: 05341 868 480 (ALG II-Empfänger)
05341 839 4088 (andere Leistungen)
05341 839 4436
05341 839 3321

Fax: 05341 868 105
05341 839 4993

eMail:

Jobcenter-Salzgitter@jobcenter-ge.de

Bildungspaket@Stadt.Salzgitter.de

Download der Antragsformulare und Anlagen unter www.salzgitter.de

Verantwortlich für die Inhalte dieses Informationsblattes ist die Stadt Salzburg, Fachdienst Soziales und Senioren

Stand 08/2019

Bildung *Und* Teilhabe



**Zuschüsse für Kinder und junge Menschen in
Kita, Schule und Freizeit**

Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene aus Familien mit geringen Einkommen werden durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützt, damit sie Angebote in Schule und Freizeit mit Gleichaltrigen wahrnehmen können.



Welche Leistungen gibt es?

- Ausflüge und Fahrten mit der Schule und Kindertageseinrichtung:

Die anfallenden Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge mit Schule, KITA, und Kindertagespflege können übernommen werden

- Schulbedarf:

Für Schulmaterialien werden pauschal zum 01. August 100,00 € und zum 01. Februar 50,00 € gewährt



- Schülerbeförderungskosten:

Die Fahrtkosten zur Schule können übernommen werden, wenn zwischen Wohnort und der nächstgelegenen Schule mehr als drei Kilometer liegen und die Übernahme der Kosten nicht bereits von anderer Stelle erfolgt

- Nachhilfe

Wenn die wesentlichen Lernziele gefährdet sind und schulische Angebote nicht ausreichen, können die Kosten für Nachhilfeunterricht übernommen werden



- Mittagessen in Schule, KITA und Kindertagespflege

Die Kosten für das Mittagessen werden vollständig übernommen

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für Aktivitäten mit anderen Kindern außerhalb der Schule, z.B. in Vereinen, bei Freizeiten oder anderen Ferienangeboten, im Musikunterricht oder bei Schwimmkursen wird ein Budget von monatlich 15,00 € zur Verfügung gestellt. Monatliche Beträge können auch für einmalige, größere Aktivitäten angespart werden

